

Auf- und Abstiegsregelung Spieljahr 2024/2025 im Kreis 2 Oberfranken Coburg/Kronach/Lichtenfels

Der Auf- und Abstieg wird grundsätzlich nach den Regelungen des § 10 JO vollzogen.

Wurde aufgrund besonderer Umstände der § 54 JO durch den Verbands-Vorstand in Kraft gesetzt und das Spieljahr 2024/2025 kann in einzelnen oder allen Spielgruppen nicht beendet werden (Saisonabbruch), gilt für die Wertung des Spieljahres, die Ermittlung der amtlichen Tabelle und die Ermittlung der Platzierung bei Punkt- bzw. Quotientengleichheit die Regelungen gemäß § 54 Absätze 4, 5, 6 JO. Können Entscheidungsspiele nicht ausgetragen werden gilt für die betroffenen Mannschaften § 54 Absatz 6 d) JO.

A-Junioren

Die jeweils bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der beiden Kreisligen ermitteln den Aufsteiger in die Bezirksoberliga in einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz.

B-Junioren

Die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Kreisliga steigt in die Bezirksoberliga auf.

C-Junioren

Die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Kreisliga steigt in die Bezirksoberliga auf.

D-Junioren

Die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Kreisliga steigt in die Bezirksoberliga auf.

Für alle Altersklassen gilt:

Bei einem Verzicht der bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaft kann nur die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft an deren Stelle treten. Verzichtet auch diese, steigt aus dieser Spielgruppen keine Mannschaft auf (§ 10 Absatz 1 JO).

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann gem. § 3 Abs. 3 Rechts- und Verfahrensordnung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich beim Kreis-Jugendausschuss, zu Händen des Vorsitzenden Friedrich Amschler (Unterlangenstadter Straße 7, 96257 Redwitz a.d. Rodach) das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden.

Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra: friedrich.amschler@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Hilft der Kreis-Jugendausschuss der Beschwerde nicht ab, hat der die Beschwerde an das nächsthöhere Organ (Bezirks-Jugendausschuss) zur Entscheidung weiterzuleiten. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

Redwitz a.d. Rodach, 30.08.2024

Gez.

Friedrich Amschler, Kreis-Jugendleiter
Christian Brade, Jugendmitarbeiter/in